

RAT

Beschlussvorlage

TOP: Gebührenkalkulation der Benutzungsgebühren für Obdachlosenunterkünfte

Vorgesehene Beratungsfolge:

Hauptausschuss

Rat der Stadt Lüdenscheid

Termine:

26.01.2009

02.02.2009

Beschlussvorschlag:

Die Satzung der Stadt Lüdenscheid über die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte wird in der als Anlage beigefügten Fassung erlassen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einmaliger Aufwand:	€
Lfd. jährliche Aufwendungen:	169.676 €
Deckung:	Produktsachkonto 100 050 040 / 4321000

Grundlage der Aufgabe:

Die Aufgabe ist gesetzlich vorgeschrieben.

Es handelt sich um eine Pflichtaufgabe und erfolgt auf der Grundlage des § 14 OBG.

Begründung:

Nach der Umsetzung des vom Rat beschlossenen neuen Raumkonzeptes ist die neue Obdachlosenunterkunft Leifringhauser Str. 1 – 5 (Helenenhöhe) nun seit 4 Jahren in Betrieb. Von den 30 neu erstellten Wohnungen bzw. Einzelzimmern sind derzeit 27 belegt. Zum 10.11.08 sind 46 Personen in die Obdachlosenunterkünfte eingewiesen. Wenngleich man die Lage auf dem Wohnungsmarkt weiterhin als entspannt bezeichnen kann, ist es im letzten Jahr doch vermehrt zu Einweisungen in die Obdachlosenunterkünfte gekommen. Dabei handelt es sich fast ausschließlich um Einzelpersonen (30 von 37 Haushalten). Auffallend ist hier der hohe Anteil der Gruppe junger Erwachsener (5 Einpersonenhaushalte).

Hinsichtlich der Aufenthaltsdauer in den Obdachlosenunterkünften ist festzustellen, dass es seit der Schließung der Übernachtestelle der FCJG in der Bahnhofstraße 34 (Cafe 34) im Mai 2007 vermehrt zu kurzfristigen Einweisungen für wenige Tage oder Wochen kommt. Die hohe Fluktuation führt zu einem erheblichen Mehraufwand bei der Betreuung der Unterkünfte. Neben der Obdachlosigkeit bestehen bei etlichen Bewohnern weitere Defizite wie psychische Erkrankungen, Alkoholsucht oder Drogenkonsum. Das Zusammenleben dieser Personen auf engem Raum birgt ein erhöhtes Konfliktpotenzial und macht eine intensive Betreuung erforderlich, die selbst durch tägliche Kontrollen der Außendienstmitarbeiter nicht geleistet werden kann.

Die Erfahrungen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass nur durch eine hausmeisterliche Betreuung ein weitgehender Werterhalt des Neubaus möglich ist. Folgen mangelnder Aufsicht waren in der Siedlung Am Heberg die Vermüllung der Wohnungen und des Grundstücks, Sachbeschädigungen sowie die Störung des Hausfriedens. Die Einhaltung der Hausordnung ließ sich ebenfalls kaum durchsetzen, da eine Beaufsichtigung im erforderlichen Maße nicht möglich war. Dieser Entwicklung soll mit der Einstellung eines Hauswartes zum 01.01.2009 entgegengewirkt werden. Es handelt sich hierbei um einen Bewohner der Obdachlosenunterkunft, der aufgrund seines außergewöhnlichen persönlichen Engagements bereits etliche Tätigkeiten eines „Hauswartes“ wahrnimmt. Das hat in 2008 bereits zu einer Ersparnis bei den Kosten des Unterhaltungsaufwands von ca. 40 % geführt. Die Tätigkeit soll im Rahmen eines Förderprogramms von der ARGE mit 50 % der Lohnkosten bezuschusst werden. Dazu war es erforderlich, die von dem Hauswart und seiner Lebensgefährtin bewohnte Obdachlosenunterkunft für die Zeit seiner Beschäftigung in eine Mietwohnung umzuwandeln.

Die Gebührenkalkulation 2009 basiert auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten. Einzelheiten zur Berechnung der Kostenpositionen können dem als Anlage beigefügten Erläuterungsbericht entnommen werden. Die weiteren Anlagen erläutern die Einzelkalkulationen.

Berechnung der Gebührenhöhe

Als kostenrechnende Einrichtung unterliegen die Obdachlosenunterkünfte grundsätzlich den gleichen haushaltsrechtlichen Forderungen wie alle kommunalen Einrichtungen und Anlagen, die von einzelnen Personen oder Personengruppen in Anspruch genommen werden. Gem. § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) sollen für gemeindliche Einrichtungen Benutzungsgebühren erhoben werden. Das veranschlagte Gebührenaufkommen soll die Kosten der Einrichtung in der Regel decken.

Nach der bisherigen Praxis werden die Benutzungsgebühren für die Obdachlosenunterkünfte kostendeckend kalkuliert, was im Ergebnis dazu führt, dass die Benutzungsgebühren wesentlich höher ausfallen als Mieten im freifinanzierten Wohnungsbau. 2007 / 2008 galt für die Unterkünfte Helenenhöhe folgender monatlicher Gebührensatz:

Benutzungsgebühr Helenenhöhe	15,29 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	0,72 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,44 €/m ²

Nach der vorliegenden Gebührenkalkulation für das Jahr 2009 müssten die folgenden monatlichen

kostendeckenden Gebühren erhoben werden:

Benutzungsgebühr Helenehöhe	16,83 €/m ²
Stromkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,05 €/m ²
Heizkostenpauschale bei Sammelbelegung	1,73 €/m ²

Die Verwaltung schlägt vor, aus haushaltsrechtlicher Sicht, insbesondere unter Einnahmeaspekten, dem Kostendeckungsgebot des § 6 KAG zu folgen und gemäß der als Anlage 10 beigefügten Satzung vorbehaltlich einer anderen Entscheidung des Rates eine zu 100 % kostendeckende Gebühr zu erheben.

Das Rechnungsprüfungsamt hat der Gebührenkalkulation sowie dem Entwurf der Gebührensatzung zugestimmt.

Lüdenscheid, den